



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/
Die PARTEI
Herrn Stadtrat
Dietmar Berger

Datum 09.02.2023
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-015/2023
Ihr Schreiben vom 17.01.2023
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-015/2023 – Kosten der Unterkunft

Sehr geehrter Herr Stadtrat Berger,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Ergeben sich auf Grund der Einführung des Bürgergeldes ab 01.01.2023 Änderungen in der Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII? Wenn ja, welche?**

Die Einführung des Bürgergeldes wirkt sich nicht unmittelbar auf die mit der KdU-Richtlinie 2022 bestimmten Angemessenheitswerte aus. Die ab dem 01.05.2022 geltenden Werte haben bis zur nächsten Fortschreibung der KdU-Richtlinie zum 01.05.2023 Bestand.

Aufgrund Ziffer 2 des Beschlusses B-006/2022 vom 06.04.2022 (Öffnungsklausel) ist die Verwaltung beauftragt, die angemessenen Bruttokaltmieten (§ 3) zum 01.05.2023 um einen Erhöhungsbetrag für gestiegene kommunale Abfallgebühren anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu hat die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage erstellt, die entsprechend der Dienstanweisung DA 1017 in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates in die Beratungsfolge eingebracht wird. Die Angemessenheitswerte der KdU-Richtlinie werden sich damit – vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates – erhöhen.

- 2. Wird nach Vorlage einer überarbeiteten Richtlinie ab 1.1.2023 die Heizkostenpauschale auf der Basis der aktuellen Energiekosten erhöht? Wenn ja, welche Durchschnittswerte werden herangezogen? (Bei den Kosten für Heizung wurden diese in der bisherigen Richtlinie auf der Basis der Energiepreise bis zum 30.06.2021 festgelegt, mit dem Hinweis, dass bis zum 31.12.2022 die Kosten für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit gezahlt werden. Mit dem Gesetz zum Bürgergeld wurde auch beschlossen, dass solch eine Regelung nur für "neue" Anspruchsberechtigten gilt und dies für 12 Monate. Die "Altfälle" müssen ab 1.1.2023 die Angemessenheit ihrer Heizkosten nachweisen resp. überprüfen lassen.)**

Mit dem Auslaufen der COVID-Regelungen und der Einführung des Bürgergeldes gelten ab dem 01.01.2023 in den SGB II und XII bei den Heizkosten für alle Anspruchsberechtigten keine Karenzzeiten mehr.

...

Deshalb sind Heizkosten sowohl im Kostenzusicherungsverfahren bei Neuanmietungen als auch bei bereits laufenden Fällen – insbesondere nach einer Betriebskostenabrechnung – auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Aufgrund der Energiepreisentwicklung sind die Werte in § 4 der KdU-Richtlinie 2022 allerdings kein geeigneter Maßstab mehr für die vom Gesetzgeber geforderte Angemessenheitsprüfung, denn die Werte des Bundesheizkostenspiegels 2022 „Kosten zu hoch“ liegen in fast allen Feldern über den Werten der KdU-Richtlinie 2022 und auch der Bundesheizkostenspiegel 2022 beruht auf Werten des Jahres 2021.

Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits im vergangenen Jahr für das 4. Kapitel des SGB XII von seinem Weisungsrecht Gebrauch gemacht und die Grund-sicherungsträger angehalten, die Werte des Bundesheizkostenspiegels hinsichtlich der Kosten und des Verbrauchs als Referenzwert der Angemessenheit heranzuziehen. Aus Gleichbehandlungsgründen und im Sinne einheitlichen Verwaltungshandelns werden diese Vorgaben in den SGB II und XII gleichermaßen umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, mit der neuen KdU-Richtlinie ab 01.05.2023 von den durchschnittlichen Heizkosten in § 4 abzusehen und stattdessen auf die Werte des Bundesheizkostenspiegels mit den Tabellenwerten für Kosten und Verbrauch jeweils in der Kategorie „zu hoch“ abzustellen.

3. Ist geplant, die Arbeitsgruppe zur Vorberatung zur Fortschreibung der KdU-Richtlinie einzuberufen? Wenn ja, für wann? Wenn dies aktuell nicht geplant ist, was sind die Gründe dafür?

Die Fortschreibung der KdU-Richtlinie zum 01.05.2023 erfolgt bereits nach einem Jahr – somit außerhalb des regulären Zwei-Jahres-Turnus für die Überprüfung der Richtlinie. Mit der Fortschreibung zum 01.05.2023 wird auftragsgemäß der unter 1. benannte Stadtratsbeschluss umgesetzt. Die Einberufung der Arbeitsgruppe ist daher nicht erforderlich.

Mit der nächsten turnusmäßigen Überprüfung zum 01.05.2024 wird die Arbeitsgruppe – so wie in den Vorjahren – wieder einberufen.

4. Ist es richtig, dass die Karenzzeit nicht nur für Neu-Bezieher:innen, sondern auch für bereits Beziehende, die noch nicht gekürzt sind, gilt?

Ja, das ist richtig. Die einjährige Karenzzeit für die Unterkunftskosten gilt auch für diese Gruppe.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin